HAUS-, GRUND- und WOHNUNGSEIGENTÜMERVEREIN Castrop-Rauxel und Umgebung e.V.

Ringstr. 23, 44575 Castrop-Rauxel, Tel.: 02305/639819-0 E-Mail: hg-cr@web.de

Öffnungszeiten: Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr Sprechstunde und Beratung: Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum:

HAUS-, GRUND- und WOHNUNGSEIGENTÜMERVEREIN Castrop - Rauxel und Umgebung e.V., Ringstr. 23, 44575 Castrop-Rauxel.
VOR- und ZUNAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON-NR./ E-Mail:
Eine Vereinssatzung habe ich erhalten.
Der Aufnahmebeitrag beträgt € 10,00 Der JAHRESBEITRAG beträgt € 40,00 und ist jährlich im Voraus fällig. Über die bei der Aufnahme zu zahlenden Beträge erhalte ich eine gesonderte Beitragsrechnung.
Die umseits stehende Satzung des Haus-, Grund- und Wohnungseigentümervereins Castrop-Rauxel und Umgebung e.V., auch abrufbar unter www.hausundgrund-cr.de, habe ich zur Kenntnis genommen.
Castrop-Rauxel, den

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ort, Datum, Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Zahlungsempfänger: Haus-, Grund- und Wohnungseigentümerverein Castrop-Rauxel und Umgebung e.V., Ringstr. 23, 44575 Castrop-Rauxel, Deutschland
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00002101637
Mandatsreferenz=Mitgliedsnummer:
Ich ermächtige / wir ermächtigen den oben genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die von dem oben genannten Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Zahlungsart: Mandat für wiederkehrende Zahlungen
Zahlungspflichtiger:
Vorname und Name:
Adresse:
Land des Zahlungspflichtigen: Deutschland
Name Kreditinstitut:
IBAN:
BIC :

SATZUNG

des Haus-, Grund- und Wohnungseigentümervereins Castrop-Rauxel und Umgebung e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2011

§ 1 Name und Sitz

- 1.Der Haus-, Grund- und Wohnungseigentümerverein Castrop-Rauxel und Umgebung e.V., im Folgenden kurz "Verein" genannt, ist die Vertretung der Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer in der Stadt Castrop-Rauxel und der Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und e. V."
- 2.Der Verein ist dem Haus- und Grundeigentümerverband Ruhr e.V. angeschlossen.
- 3.Sitz des Vereins und Erfüllungsort des Vereins ist Castrop-Rauxel.

§ 2 Aufoaben

- 1.Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Interessen des Haus- und Grundeigentums in Staat und Gemeinde zu wahren. Er hat seine Mitglieder über alle das Haus- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu
- Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus- und Grundeigent\u00fcmer in seinem Bereich zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterst\u00fctzung der Mitglieder dienen.

- 1.Ordentliche Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen nat\u00fcrliche oder juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundst\u00fcck oder an einer Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zusteht. F\u00fcr Verwalter von Haus-, Grund und Wohnungseigentum gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigent\u00fcrmen und sonstigen dinglichen Berechtigten k\u00f6nnen alle Beteiligten die Mitgliedschaft einzeln erwerben.
- Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Organisation des Haus- und Grundeigentums verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spälestens sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.
 b) durch Tod,

- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

 aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus- und Grundeigentums.
- bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten.
 cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vorstandes
- d) durch Verlust aller Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken mit Ende des Monats, in dem der Verein Kenntnis von dem Verlust erhält.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht.
- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 dieser Satzung).
- b) die Einrichtungen des Vereins und deren Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Für die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgenden Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Verteilungsschlüssel zu erstatten.
- 2. Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient. Die Beratung jeglicher Art der Mitglieder erfolgt für den Verein und den Auskunftserteilenden unverbindlich. Ansprüche können aus der Beratung nicht hergeleitet werden.
- 3. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung als für sie verbindlich an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

- 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die vom Verband der Haus- und Grundeigentümer Ruhr e. V. herausgegebene Fachzeitschrift enthalten. Bei der Aufnahme ist ein einmaliger Beitrag in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu zahlen.
- Die laufenden Beiträge sind j\u00e4hrlich im voraus zu zahlen. Viertelj\u00e4hrliche Zahlungen der Beitr\u00e4ge kann vereinbart werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand 2. der Beirat,
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zum Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist tunlichst in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl
- 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. In Kassengeschäften sind der 1. Vorsitzende allein oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.
- 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichen ist unterzeichnen ist.
- 6. Der Vorsitzende bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.

- Dem Vorstand steht ein Beirat mit 5 bis 7 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite. In den Beirat k\u00f6nnen nur Vereinsmitglieder gew\u00e4hlt werden.
- 2. Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sollen aus jedem Stadtteil(oder Ortsteil) gewählt werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammkung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben, ihr obliegen insbesondere a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,

- c) die Erietung der Eritestong für den vorstand, d) die Genehmigung des Haushaltsplanes, e) die Wahl der Rechnungsprüfer, f) die Festsetzung der Höher der Mitgliedsbeiträge, g) die Ernennung von Errenmitgliedern, h) die Änderung der Satzung,

- i) die Auflösung des Vereins
- 2. Alljährlich hat tunlichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn Darüber hinaus
- a) das Interesse des Vereins es erfordert, b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 4. Einfadungen zu Mitgliederversammlungen sind ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag in der Vereinszeitschrift oder zumindest in einer der in Castrop-Rauxel erscheinenden Tageszeitungen veröffentlicht werden. Schriftliche Einladungen sind zul\u00e4ssig. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 dieser Satzung. Jades Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich auch durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch einen Verwalter seines Haus- und Grundeigentums vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird, dass eine Satzungsänderung beabsichtigt ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vorn Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder in schriftlicher Form gestellt werden.
- 2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt, Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreilung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht in Castrop-Rauxel.

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung und Datenweitergabe

Ich bin damit einverstanden, dass der Haus-, Grund- und Wohnungseigentümerverein Castrop-Rauxel und Umgebung e.V. Angaben zum Zweck der Einsatzauswahl gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) speichert und im Zusammenhang mit seinen Aufgaben verwendet.

Diese Zustimmung ist für eine Registrierung zwingend erforderlich.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die umseits stehenden Datenschutzinformationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen habe.

	WT
Ort, Datum	Unterschrift

Gem. Artikel 7 Abs. 3 DSGVO haben Sie das Recht, in Einwilligung zur Datenerhebung und Datenweitergabe jederzeit zu widerrufen. Hierzu reicht eine formlose schriftliche Nachricht.

Datenschutzinformationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Diese Datenschutzinformation unterrichtet Sie tiber die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bei dem Haus-, Grund- und Wohnungseigentümerverein Castrop-Rauxel und Umgebung e. V. (nachfolgend H+G). Zu Ihren persönlichen Daten gehören gem. Art. 4 Nr. 1 DSVGO alle Informationen, die sich auf Ihre Person beziehen oder beziehen lassen, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen oder zu einer Organisationsoder Personalnummer, mit der Ihre Person identifiziert werden kann.

1. Persönliche Informationen und personenbezogene Daten

Während Sie bei H+G Mitglied sind, erhebt und verarbeitet H+G persönliche Informationen und personenbezogene Daten (sowohl in Papierformat als auch in digitaler Form).

Zu diesen Informationen und Daten können gehören:

- Name
- Anschrift
- evtl. Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

2. Zwecke der Erhebung und Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden in der H+Ginternen Datenbank gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

3. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, über die Zwecke der Verarbeitung, über eventuelle Übermittlungen an andere Stellen und über die Dauer der Speicherung.

Zur Wahrnehmung Ihres Auskunftsrechts können Sie auch Auszüge oder Kopien erhalten. Sollten Daten unrichtig oder für Zwecke, für die sie erhoben worden sind, nicht mehr erforderlich sein, können Sie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Verlangen.

Sollten sich aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ergeben, können Sie einer Verarbeitung widersprechen. Wir werden in einem solchen Fall die Daten löschen und Ihre Registrierung aufheben. Bei Fragen zu Ihren Rechten und zur Wahrnehmung Ihrer Rechte kontaktieren Sie bitte den Vorstand von H+G

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist § 51 "Einwilligung" des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes (DSAnpUG-EU).

Erhoben und verarbeitet werden Ihre Daten nur, soweit dies für den oben genannten Zweck erforderlich ist. Soweit eventuell weitere Daten nicht unmittelbar für die Durchführung der Registrierung erforderlich sind, stützt sich die Verarbeitung auf ein berechtigtes Interesse von H+G gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

5. Übermittlung Ihrer persönlichen Daten

Ihre persönlichen Daten werden an externe Stellen nur nach Absprache mit Ihnen übermittelt, sofern es als vorvertragliche Maßnahme erforderlich ist und die Übermittlung nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Ihre persönlichen Daten und Informationen können von H + G auch Bevollmächtigten und Auftragnehmern, die für uns eine Dienstleistung erbringen, einschließlich Versicherern, für berechtigte Zwecke offengelegt werden, soweit hierzu im Einzelfall nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis besteht. Sollte dafür Ihre Einwilligung oder eine gesonderte Unterrichtung erforderlich sein, werden wir vorher Ihre Einwilligung einholen bzw. Sie rechtzeitig vorher darüber unterrichten.

6. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten

Die zuständige und verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten ist, soweit keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind, H+G.

Ihre Daten werden in einer Datenbank gespeichert und verarbeitet. Die technische Installation ist so gestaltet, dass nur ein festgelegter Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von H+G zugriffsberechtigt ist und jeder unberechtigte Zugriff oder sonstige Kenntnisnahme der Daten nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeschlossen ist.

7. Beschwerden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sollten Sie Bedenken oder eine Frage zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Informationen haben, können Sie sich an den Vorstand von H+G oder an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

8. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden nur gespeichert, solange die Kenntnis der Daten für die Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist oder gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen bestehen.

Stand 03/2023